



Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,

Sabine Mammitzsch

Tel. 0431 566193; Mobil: 0175 2954393

E-Mail: Sabine.Mammitzsch@googlemail.com

Spielleiterin:

Dagmar Thißen,

Mobil: 0170 8335763

E-Mail: Dagmar.Thissen@t-online.de

Stade, den 01.05.2023

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Frauen-Regionalliga Nord (FRN)

Serie 2023/2024

1. Allgemeines

Der Nordd. FV ist gemäß §§ 2 und 4 der NFV - Spielordnung (Nordd. FV - SpO) Ausrichter des Spielbetriebs der Frauen-Regionalliga Nord (FRN).

Rechtsgrundlagen für den Spielbetrieb sind die Satzung und die Ordnungen des Nordd. FV, die allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung und diese Durchführungsbestimmungen.

Alle Anfragen sind an die Spielleiterin und an die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) zu richten und jeglicher Schriftwechsel ist nur mit diesen zu führen.

Die Spielklasse der FRN besteht grundsätzlich aus 12 Mannschaften.

An den Nordd. FV haben die Vereine vor Beginn der Spielserie eine Meldegebühr in Höhe von € 125,-- zu entrichten (nach Rechnungstellung).

Der Spielbetrieb unterliegt den jeweiligen Neuverordnungen der Länder und des Bundes in Bezug auf Hygieneregeln und den Regelungen zu Zusammenkünften.

Sollte die Saison 2023/2024 aufgrund der behördlichen Verfügungslage nicht zeitgerecht beginnen bzw. nach Unterbrechung erheblich verzögert fortgesetzt werden, kann durch AFM-Beschluss die Austragung der Spiele auf eine einfache Punktrunde verkürzt werden. Eine Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt nach der Quotientenregel.

2. Spielberechtigung

Für den Einsatz von Spielerinnen in Meisterschaftsspielen der FRN gilt § 22 Abs. 1 der Spielordnung (SpO) des Norddeutschen Fußball-Verbandes. Danach darf eine Spielerin am Spielbetrieb nur teilnehmen, sofern ihr nach den Vorschriften ihres Landesverbandes von diesem eine Spielerlaubnis erteilt worden ist. Das gilt auch für die B-Juniorinnen des älteren Jahrganges (01.01.2007– 31.12.2007).

Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt. (DFB-Spielordnung §14 Abs. 3)

3. **Spieltracht**

Die Spieltracht muss 10 Tage vor dem ersten Punktspiel der Serie dem Nordd. FV verbindlich gemeldet werden. Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spieltracht antreten.

Bei gleicher Spieltracht hat der **G a s t** – Verein grundsätzlich für eine abweichende Spieltracht zu sorgen.

Zur besseren Verständigung wird das Modul „Trikotabgleich“ im DFBnet für alle Teams verpflichtend genutzt.

4. **Rückennummern**

Die Nummerierung hat grundsätzlich in der üblichen Form von 1-11, die der Auswechselspielerinnen von 12-17 und 2. TW zu erfolgen.

Es können jedoch für eine Saison feste Rückennummern vergeben werden. In jedem Fall muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsformular übereinstimmen.

5. **Spielbericht Online (SBO)**

5.1 Spielberichte

Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der FRN kommt der internetbasierte „Spielbericht Online“ (SBO) zur Anwendung. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem/der Schiedsrichter/in vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen, z. B. auf einem Tablett-PC.

5.2 Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung des SBO wird eine Ordnungsstrafe pro Spiel von 50,00 € verhängt.

5.3 Kann der SBO nicht eingesetzt werden, sind die Spielberichtsformulare des Nordd.FV zu verwenden. Diese sind leserlich (in Blockschrift) auszufüllen und müssen an den Nordd.FV und die Spielleiterin gesendet werden.

5.4 Spielberichte sind nach der Freigabe durch den/die Schiedsrichter/in von den beteiligten Vereinen zu überprüfen. Korrekturen sind bis max. zwei Tage nach Spieltermin bei der Staffelleitung per Mail einzureichen.

6. **Auswechselspielerinnen**

Während des gesamten Spieles können fünf Spielerinnen ausgetauscht werden. Die Namen der möglichen Auswechselspielerinnen (maximal acht) müssen vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular aufgeführt werden. Das Einwechseln einer nicht im Spielbericht aufgeführten Spielerin gilt als Ordnungswidrigkeit.

Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden. Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielerinnen während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielerinnen.

7. **Schiedsrichter/innen**

Die Ansetzung der Schiedsrichter/innen und deren Assistenten/innen erfolgt durch den Nordd. FV - Schiedsrichterausschuss. Sämtliche Schiedsrichter/innenkosten werden über einen Pool abgewickelt. Eine endgültige Abrechnung mit allen Vereinen erfolgt zum Ende der Spielsaison.

Den Schiedsrichter/innen sowie den Assistenten/innen ist nach dem Spiel ein kleiner Imbiss zu reichen (z.B. Brötchen, Obst, Wasser,)

8. Nichterscheinen der Schiedsrichter/innen

Bei Nichterscheinen des/der Schiedsrichters/in und der Assistenten/innen hat der Platzverein sich um eine/n möglichst anerkannte/n neutrale/n Schiedsrichter/in und um Assistent/innen zu bemühen. Stehen mehrere anerkannte neutrale Schiedsrichter/innen gleicher Qualifikation zur Verfügung, so haben die Mannschaftsführerinnen sich auf eine/n zu einigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet das Los. Die erzielte Einigung bzw. das Ergebnis eines Losentscheids ist vor Spielbeginn von beiden Vereinen auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Die Nichterfüllung der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen durch einen der beteiligten oder beider Vereine wird auf Antrag des AFM durch das Sportgericht mit Strafen nach § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

9. Meldung von Spielausfällen

Sofort nach bekannt werden muss der Spielausfall bei der Spielleiterin der FRN telefonisch (auch auf die Mailbox) gemeldet werden. Entscheidet der Rechtsträger (Stadt, Gemeinde) über die Unbespielbarkeit des Platzes, so ist eine schriftliche Bestätigung an die Spielleiterin umgehend und unaufgefordert weiterzuleiten. Eine Nichtmeldung von Spielausfällen wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Es ist jedoch Folgendes zu beachten:

Bei drohendem Spielausfall als Folge der Unbespielbarkeit des Hauptplatzes muss grundsätzlich zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebes auf einen vorhandenen bespielbaren Rasen-, Grand- oder Kunstrasenplatz ausgewichen werden. Der gastgebende Verein hat in solchen Fällen möglichst bereits am Vortage den Gegner und den/die Schiedsrichter/in zu unterrichten. Er hat ferner sicherzustellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel einen Kunstrasenplatz zwecks Eingewöhnung zu betreten.

Ist auch ein Ausweichplatz nicht bespielbar, muss der Gastverein noch vor Abfahrt zum Auswärtsspiel durch den Heimverein entsprechend zeitig benachrichtigt werden.

Sonderregelung bei Spielausfall, wenn die Gastmannschaft angereist ist:

Wenn zu einem Spiel die Gastmannschaft ordnungsgemäß angetreten ist, das Spiel aber durch ein Naturereignis oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht ausgetragen werden kann, so trägt der Heimverein die Schiedsrichter/innenkosten (oder ggf. werden diese aus dem vorhandenen Pool erstattet). Bei der Neuansetzung sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft (je Fahrkilometer höchstens 0,75€) von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

Bei Nichtantritt zu einem Spiel entfällt ein ggf. zu zahlender Fahrtkostenzuschuss für die gesamte Saison.

10. Feldverweise

10.1 In den Spielen der FRN ist die Ahndung von Vergehen mittels Feldverweis auf Zeit unzulässig. Es können nur Feldverweise mittels Gelb-Roter und Roter Karte ausgesprochen werden.

10.2 Bei Feldverweisen mit der Roten Karte wird gemäß § 15 Spielordnung in Verbindung mit §20(2) Rechts- und Verfahrensordnung des Nordd. FV verfahren.

10.3 Feldverweise mit Roter Karte werden vom Sportgericht des Nordd. FV behandelt, vertreten durch:

Martina Rocksien
Nikolai Wree

n.wree@shfv-kiel.de

11. Sperrern

11.1 Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Spiel der FRN gesperrt. Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie wiederum für das nächste Spiel der FRN gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
2. Erhält eine Spielerin eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
3. Die Vereine und Spielerinnen sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen. Bei Unklarheiten (z.B. darüber, welche Spielerin eine Gelbe Karte erhalten hat) hat der Mannschaftsverantwortliche sich umgehend mit der Staffelleiterin in Verbindung zu setzen.

11.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

1. Erhält eine Spielerin in einem Spiel der FRN eine Gelb-Rote Karte, so ist sie für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt.
2. Sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende ~~Meisterschafts-~~Spiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins unterhalb der 3. Spielklassenebene (Regionalliga) gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

11.3 Feldverweis (Rote Karte)

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist die Spielerin bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht gesperrt, ohne dass sie eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die automatische Sperre gilt auch für die jeweils nächstfolgenden Spiele jeder anderen Mannschaft ihres Vereins.

12. Persönliche Strafen gegen Offizielle auf den Trainer-/Auswechselbänken

Ein Offizieller einer Mannschaft der FRN, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, erhält für das Pflichtspiel dieser Spielklasse ein Innenraumverbot (Sperre), das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung (gelbe Karte) verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Die gelb/rote Karte gegen Offizielle wird als Matchstrafe betrachtet und führt zudem zu einem Innenraumverbot (Sperre) für das nächste Spiel in der FRN. Gegen eine durch Gelb/Rote Karte verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der betroffene Verein.

Rote Karten ziehen eine automatische Sperre für das nächste Spiel und ein Sportgerichtsverfahren nach sich. Das zuständige Sportgericht entscheidet über weitere Sanktionen.

Geht wegen weiterer Verfehlungen ein Sonderbericht vom Schiedsrichter ein, wird ein Verfahren beim Sportgericht eingeleitet.

13. Spielverlegungen

Eine Verlegung im Einvernehmen der beteiligten Vereine kann nur genehmigt werden, wenn ein vorgezogener Ersatztermin genannt wird. Die Spielausführung muss bis zur eigentlichen Ansetzung garantiert sein. Für eine Spielverlegung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- erhoben. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden die Spiele des letzten Spieltags, für die auch grundsätzlich keine Spielverlegungen genehmigt werden, zur gleichen Uhrzeit angesetzt.

14. Anmeldung von Freundschaftsspielen

Vereinen steht es frei, über den Spielbetrieb hinaus Freundschaftsspiele durchzuführen. Die gastgebenden Vereine haben Freundschaftsspiele bei ihrem Landesverband anzumelden. Der/Die Schiedsrichter/innen werden vom Landesverband angesetzt. (NFV SpO §4)

15. Ergebnisdienst

Der Heimverein ist verpflichtet, bei Heimspielen den Live-Ticker auf dem Fußball-Portal „Fussball.de“ zu betreiben.

Zudem muss das Ergebnis bis maximal 30 Minuten nach Spielende im DFBnet eingegeben sein. Dafür ist der Verein zuständig und nicht die Schiedsrichterin.

Bei Zuwiderhandlung werden gemäß Anhang 5 der Spielordnung Ordnungsgelder in Höhe von bis zu € 100,- verhängt.

16. Technische Voraussetzungen

Die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen- Regionalliga Nord setzt voraus:

15.1 Die sportliche Qualifikation.

15.2 Der Nachweis (über das Formblatt 4: Trainer/innen-Lizenz bei der Anmeldung der Mannschaft zur Teilnahme an der FRN), dass die Frauen-Regionalligamannschaft von einem/r Trainer/Trainerin mit mindestens DFB-Trainer-B-Lizenz betreut wird. Sollte diese/r Trainer/in seine/ ihre Tätigkeit vor Ablauf der Saison beenden, so ist der Verein verpflichtet, den/die neue/n Trainer/ihn innerhalb von 20 Werktagen mit dem entsprechenden Lizenznachweis mitzuteilen.

15.3 Spielgemeinschaften dürfen nicht in die FRN aufsteigen.

17. Zulassungsbestimmungen

Zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der FRN werden nur Vereine zugelassen, wenn sie

a) mit mindestens einer weiteren 11er Frauenmannschaft (alternativ 11er A-Juniorinnen oder U19-Frauenmannschaft) und

b) mit mindestens einer 11er B-Juniorinnenmannschaft am ordentlichen Spielbetrieb in ihrem Landesverband oder in der B-Juniorinnen Bundesliga teilnehmen oder mit einer 11er B-Juniorinnenmannschaft am ordentlichen Spielbetrieb einer Norwegerstaffel (zwingend aus 9er und 11er Mannschaften) teilnehmen.

Mannschaften von Jugendfördervereinen, an denen ein Verein beteiligt ist, können angerechnet werden.

Zweite Frauenmannschaften und die B-Juniorinnenmannschaft können keine Spielgemeinschaften sein.

Falls eine der gemeldeten Mannschaften des "Unterbaus" während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder anderweitig aus dem Spielbetrieb ausscheidet, wird die Regionalliga-Mannschaft für das folgende Spieljahr in der Regionalliga nicht mehr zugelassen. Diese Mannschaft gilt nicht als Absteiger im Sinne der Ausschreibung / Durchführungsbestimmungen; es sei denn, sie zählt zu den sportlichen Absteigern. Die Eingliederung dieser Mannschaft in den Spielbetrieb obliegt dem zuständigen Landesverband.

Der Verein, der eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb der FRN meldet, hat mit der Meldung dem AFM des Norddeutschen Fußball-Verbandes die für die Zulassung geforderten weiteren Mannschaften (siehe Abs.1) durch den Landesverband bestätigt nachzuweisen (Formblatt 2).

Die vorgenannten Regelungen unter 15 und 16 gelten auch für die teilnehmenden Mannschaften an den Relegationsspielen.

18. Auf- und Abstieg

- 18.1 Der Meister der FRN hat die Qualifikation zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 2. Frauenbundesliga erreicht, sofern er sich verbindlich und termingerecht für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga beworben hat. Weitere Regelungen erfolgen gemäß der DFB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen.
- 18.2 In der Saison 2023/2024 steigen die Vereine, die die letzten beiden Tabellenplätze belegen, aus der FRN ab und werden für die Saison 2024/2025 vom jeweiligen LV neu eingegliedert.
Die Zahl der absteigenden Vereine erhöht sich in dem Falle, in dem durch Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga die Zahl von 12 Mannschaften in der FRN überschritten wird.
Ist durch Aufstieg von Vereinen aus der FRN in die 2. Frauen-Bundesliga die Sollstärke von 12 Vereinen unterschritten, steigen weitere Vereine aus den Landesverbänden auf. Es verringert sich nicht die Zahl der Absteiger.
Als Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga gelten auch die Vereine, denen die Zulassung durch den DFB entzogen wurden, sowie Vereine, die ihre Zulassung zurückgegeben haben.
- 18.3 Aus den höchsten Spielklassen der Frauen aus den vier Landesverbänden im Nordd. FV steigen mindestens zwei Mannschaften in die FRN auf. Diese sind:
- a) der Sieger einer einfachen Punktrunde, bestehend aus je einer qualifizierten aufstiegsberechtigten Mannschaft aus Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg.
 - b) eine qualifizierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Frauen-Oberliga Niedersachsen.

Sollte ein dritter Aufsteiger erforderlich sein, so wird dieser in einem Entscheidungsspiel zwischen dem 2. der Frauen-Oberliga Niedersachsen und dem 2. aus der Aufstiegsrunde ermittelt.

Weiteres regelt die Spielordnung des Nordd. FV.

19. Geldstrafen – Hinweise der Geschäftsstelle und Sportgerichte:

Im Urteilsverfahren oder durch Beschluss verhängte bzw. festgesetzte Geldstrafen (z.B. nach Maßgabe §§ 6-8 RuVO) sowie Ordnungsgeldstrafen (z.B. gem. §25 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 RuVO) und die Kosten des jeweiligen Verfahrens nach § 30 RuVO sind nach Zugang der Entscheidung stets unaufgefordert binnen 14 Tagen an den Norddeutschen Fußball-Verband e. V. zu überweisen auf das Konto IBAN: DE12 2905 0101 001 1985 48 unter Bezeichnung des Aktenzeichens des betroffenen Verfahrens zum Beispiel SG 17 / 10-11.

Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte werden außer der Verhängung einer etwaigen Geldstrafe und der Entscheidung über die Verfahrenskosten die vorstehenden Zahlungshinweise nicht enthalten. Die fristgerechte Zahlungsabwicklung obliegt den zahlungspflichtigen Vereinen.

Sabine Mammitzsch
Vorsitzende des NordFV
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Dagmar Thißen
Spielleiterin FRN